AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 27. Januar 2022 Jahrgang 2022, Nr. 2

I n h a l t

		Seite
A.	**Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke**	
14	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (1/2022 MI)	10
15	Windenergieanlagen in Minden, Gemarkung Hahlen hier: Immissionsschutz	12
16	Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	13
17	Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	13
18	Öffentliche Zustellungen von Ordnungsverfügungen	13
19	Erscheinungstermine des Amtliches Kreisblattes	13
B.	**Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**	
20	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Bad Oeynhausen	13
21	Bekanntmachungshinweis der Stadt Hüllhorst	14
22	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lübbecke zum 31.12.2019 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke	15
23	Abbruch der öffentlichen Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Gewerbegebiet Holtrup“ und Bekanntgabe der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der Stadt Porta Westfalica	17
24	Abbruch der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 83 „Unter den Höfen“ und Bekanntgabe der 3. öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB der Stadt Porta Westfalica	19
25	Abbruch der erneuten öffentlichen Auslegung der Innenbereichssatzung „Im Dorfe, Kleinenbremen“ und Bekanntgabe der 3. öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB der Stadt Porta Westfalica	21
26	Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz der Stadt Porta Westfalica	23
27	Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen und der Stadt Porta Westfalica: K+S Minerals and Agriculture GmbH - Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren für die Fortsetzung der Einleitung von Salzabwässern der Kaliwerke Werra und Neuhof-Ellers in die Werra im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2027	23
C.	**Sonstige Bekanntmachungen**	
28	Vorlage der Ergebnisse der Wertermittlung (Offenlegung) und Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung der Bezirksregierung Detmold	25
29	Bekanntmachung des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck	26
30	Verbandsversammlung am 08.02.2022 des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen	27

14 **Bekanntmachung**

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (1/2022 MI)

zur Anordnung eines Impfverbotes gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) bei Rindern vom 21.01.2022

Auf der Grundlage des Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 a der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 in Verbindung mit § 2 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virus-Diarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) werden nachstehende Maßnahmen für Rinder haltende Betriebe im Kreis Minden-Lübbecke angeordnet:

1. **Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 01.02.2022 im gesamten Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke verboten. Ausnahmen davon können von mir im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden.**

2. **Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.**

Begründung:

Zu 1.:

Die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ist eine Rinderkrankheit, die weltweit vorkommt und zu den verlustreichsten Virusinfektionen bei Rindern zählt. Die BVD-Viren (BVDV) gehören zu den Pestiviren. Die BVD wird seit dem 01.01.2011 in Deutschland staatlich bekämpft. Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang der Anzahl BVDV-infizierter Bestände zu verzeichnen. Im Vordergrund der Bekämpfung steht die Identifikation von PI-Tieren (persistent mit dem BVD Virus infiziert) und deren Entfernung aus den Beständen. Ziel ist es, die Erkrankung in Nordrhein-Westfalen vollständig zu tilgen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat aufgrund des bisherigen Fortschritts bei der Bekämpfung der BVD bei der Europäischen Union (EU) die Genehmigung eines Tilgungsprogramms gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 beantragt. Das Tilgungsprogramm zielt darauf ab, für Nordrhein-Westfalen die Anerkennung als seuchenfreie Zone gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/429 zu erlangen. Ein solcher Status ermöglicht es dann, durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern die Rinderbestände in Nordrhein-Westfalen vor BVDV-Neuinfektionen zu schützen.

Der Freiheitsstatus eines Betriebes kann nur aufrechterhalten werden, wenn seit der Gewährung des Status im Bestand kein Rind gegen BVDV geimpft wurde und ausschließlich Tiere aus BVD-freien Betrieben eingestallt wurden (Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 und

Abschnitt 2 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689). Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
Eine (weitere) Impfung gegen die Bovine Virus Diarrhoe ist unter Berücksichtigung des bisher erreichten Standes der Tilgung der Tierseuche für einen Abschluss des Tilgungsverfahrens und zur Inanspruchnahme weiterer Schutzgarantien nicht zielführend. Mit der Impfung ist eine Unsicherheit in Bezug auf die Virusfreiheit verbunden, die bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation darstellt. Die Einschleppung von BVDV wird dadurch verhindert, dass ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder in Bestände verbracht werden dürfen. Neuinfektionen mit BVDV sind in erster Linie auf den Zukauf von nicht-virusfreien Rindern zurückzuführen. Eine vorbeugende Impfung von Rindern gegen eine BVDV-Infektion ist aus diesem Grunde entbehrlich.
Das Verbot der freiwilligen Impfung gegen BVD ist aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen. Das verfolgte Ziel, den Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ zu erhalten, verfolgt den Zweck der Förderung der Tiergesundheit und der Verhinderung von Reinfektionen. Weiterhin dient es der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden. Dieses Verbot ist geeignet, um den Anteil nicht geimpfter BVDV-freier Tiere innerhalb der Rinderpopulation stetig zu erhöhen. Es ist erforderlich, da es notwendig für die Anerkennung des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ durch die EU-Kommission ist. Das Verbot ist auch angemessen. Das öffentliche Interesse an der Anordnung des Verbotes überwiegt das Interesse des jeweiligen Rinder haltenden Betriebes an einer möglichen freiwilligen Impfung seiner Rinder gegen die Bovine Virus Diarrhoe. Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen ist das Erreichens des Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ zur Bekämpfung dieser Seuche.
Die Infektion von Rindern mit BVDV kann verschiedene massive klinische Erscheinungen zur Folge haben, so kann es zu zahlreichen Totgeburten, Aborten und Missbildungen sowie persistierend infizierten Tieren kommen. Die Hälfte der persistierend infizierten Tiere ist klinisch unauffällig, die anderen sind im Wachstum zurückgeblieben. Die Mehrzahl dieser Tiere stirbt innerhalb der ersten beiden Lebensjahre. Eine geringe Anzahl kann erheblich älter werden. Sie sind lebenslang ein gefährliches Reservoir des BVD-Virus. Das kann erhebliche wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einbußen zur Folge haben.
Die notwendigen seuchenprophylaktischen Maßnahmen der Betriebe, die BVD getilgt haben, zum Schutz vor Reinfektionen sind sehr aufwendig, langwierig und ziehen erheblichen wirtschaftliche Aufwendungen für erforderliche Biosicherheitsmaßnahmen mit sich.
Dem möglichen Interesse eines betroffenen Tierhalters, seine Tiere nach Belieben impfen zu dürfen stehen die öffentlichen Interessen an der Vermeidung möglicher erheblicher wirtschaftlicher Schäden, dem Schutz der BVD-freien Bestände sowie der Tiergesundheit gegenüber und überwiegen dieses.
Mit der Anerkennung als BVD-freie Zone geht ein höherer Gesundheitsstatus bei Rindern und eine Verbesserung der Handelsmöglichkeiten für alle Rinder haltenden Betriebe einher.
Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot gestatten.

Zu 2.:
Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit der unter Ziffer I. getroffenen Anordnung ist die Frist auf das gesetzlich vorgesehene Minimum verkürzt worden. Damit wird diese Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.
Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 VwVfG NRW durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Hinweise:

- Jeder Verdacht der Erkrankung auf BVD ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Minden-Lübbecke unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)).

- Nach § 37 Satz 1 Nummer 4 TierGesG hat die Anfechtung einer Anordnung über die Untersagung der Anwendung oder der Abgabe, den Rückruf oder die Sicherstellung eines immunologischen Tierarzneimittels oder die Untersagung der Anwendung eines In-vitro-Diagnostikums keine aufschiebende Wirkung.

- Gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 3 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Absatz 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

- Nähere Informationen sind im Veterinäramt unter der Telefon-Nummer 0571/807-24000 zu erhalten. Diese Allgemeinverfügung finden Sie auf der Homepage des Kreises Minden-Lübbecke (www.minden-luebbecke.de) unter Service, Tiere und Lebensmittel.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 21.01.2022

Kreis Minden-Lübbecke
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Im Auftrag
gez.
(Dr. Detlef Grote)
Kreisveterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) vom 09.03.2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S. 1)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen vom 03.12.2018 (ABl. L 308 vom 04.12.2018, S. 21)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen vom 17.12.2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2000, S. 211)
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15.03.2017 (ABl. L 95 vom 07.04.2017, S. 1)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938)

- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2016 (BGBl. I S. 1483)
- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte - ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW. S. 104)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602)

in der jeweils gültigen Fassung

15 Bekanntmachungen

Windenergieanlagen in Minden, Gemarkung Hahlen
Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auf Grundlage von § 10 Abs. 3, Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:
Die Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen, hat bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke als zuständige Genehmigungsbehörde, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in 32427 Minden auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

WEA		Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA	01	Hahlen	3	79
WEA	02	Hahlen	3	72/1
WEA	03	Hahlen	3	62

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149 Delta4000-5.X mit jeweils 125,4 m Nabenhöhe, 149,1 m Rotordurchmesser, 199,9 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von jeweils 5,7 MW. Mit der Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen werden die sechs im Windpark Minden-Hahlen vorhandenen Bestandsanlagen zurückgebaut.
Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.
Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist die Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zuständig.

Der Vorhabenträger hat gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke hat als zuständige Genehmigungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG als zweckmäßig erachtet. Für das beantragte Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht anfechtbar.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom

07.02.2022 bis einschließlich 07.03.2022

bei den folgenden Stellen aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

Kreis Minden-Lübbecke - Der Landrat – **Bürgerbüro** -, Portastr. 13 in 32423 Minden
Stadtverwaltung Minden – Bereich 5.2 **Stadtplanung und Umwelt** -, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter http://www.minden-luebbecke.de/Service/Umwelt einsehbar. Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter https://uvp-verbund.de/nw bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte auf Grund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet. Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnahme Termins im Kreishaus Minden-Lübbecke unter der Telefon-Nr. 0571 807-0 oder bei der Stadt Minden unter der Telefon-Nr. 0571-89696 oder verweisen Sie bei der
Einlasskontrolle im Kreishaus Minden-Lübbecke auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **07.04.2022**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter einwendungen-bimschg@minden-luebbecke.de erhoben werden.
Mit Ablauf dieser Frist, sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird gem. § 16 der 9. BImSchV auf ein Erörterungstermin verzichtet. Sofern aufgrund vorgebrachter Einwendungen ein Erörterungstermin als notwendig erachtet wird, kann die Durchführung eines alternativen digitalen Erörterungstermines im Sinne des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wird zeitnah von der Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gegeben.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez.
Klostermeyer

16 Bekanntmachungen
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

17 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung eines des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

18 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar

19 Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 2	Redaktionsschluss	10.02.2022	Ausgabe	17.02.2022
Nr. 3	Redaktionsschluss	21.02.2022	Ausgabe	28.02.2022
Nr. 4	Redaktionsschluss	10.03.2022	Ausgabe	17.03.2022
Nr. 5	Redaktionsschluss	24.03.2022	Ausgabe	31.03.2022

20 Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Stadt Bad Oeynhausen für das Haushaltsjahr 2022

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen mit Beschluss vom 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit
Gesamtbetrag der Erträge auf **138.142.907 €**
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **142.899.480 €**

festgesetzt;

im **Finanzplan** mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **130.058.612 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**129.949.305 €**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**16.934.200 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**37.747.000 €**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**20.330.500 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	**5.825.100 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

20.330.500 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

13.079.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

4.756.573 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer** für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	**240 v.H.**
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	**480 v.H.**
2. **Gewerbesteuer** auf	**432 v.H.**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 16.12.2021 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 12.01.2022 erklärt die Kommunalaufsicht das Anzeigeverfahren für abgeschlossen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27.01.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses nach § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus I, Ostkorso 8, Zimmer 2-4 öffentlich aus und ist unter der Adresse www.badoeynhausen.de im Internet verfügbar.

Bad Oeynhausen, 17.01.2022

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Bökenkröger

21 Bekanntmachung

Bekanntmachungshinweis

Die Angaben gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten können jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie deren Aktualisierung bei den jeweiligen Meldepflichtigen liegt.

Hüllhorst, 13.01.2022

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Michael Kasche

22 **Bekanntmachung**
vom 10.01.2022

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lübbecke zum 31.12.2019 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke vom 16. Dezember 2021

1. Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2019 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschluss vom 16. Dezember 2021 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und als richtig anerkannten Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2019 sowie den Lagebericht endgültig festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Bilanz der Stadt Lübbecke zum 31.12.2019

Bilanzposition	2018	2019	Veränderung absolut
1 - Anlagevermögen	195.879.377	194.798.326	-1.081.051
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	191.185	180.183	-11.002
1.2 - Sachanlagen	181.024.333	181.380.534	356.201
1.3 - Finanzanlagen	14.663.859	13.237.609	-1.426.250
2 - Umlaufvermögen	17.743.737	32.978.294	15.234.557
2.1 - Vorräte	1.506.496	1.396.582	-109.913
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.975.335	4.154.337	179.002
2.3 - Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0
2.4 - Liquide Mittel	12.261.907	27.427.375	15.165.468
3 - Aktive Rechnungsabgrenzung	574.105	508.198	-65.907
4 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0
Summe Aktiva	**214.197.220**	**228.284.818**	**14.087.599**
1 - Eigenkapital	97.054.326	110.744.420	13.690.094
1.1 - Allgemeine Rücklage	76.687.118	76.700.256	13.138
1.2 - Sonderrücklagen	0	0	0
1.3 - Ausgleichsrücklage	15.118.295	20.367.207	5.248.912
1.4 - Jahresergebnis	5.248.912	13.676.956	8.428.044
1.5 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0
2 - Sonderposten	71.214.992	70.642.499	-572.493
2.1 - für Zuwendungen	43.046.557	42.344.228	-702.329
2.2 - für Beiträge	25.431.598	24.642.874	-788.725
2.3 - für den Gebührenausgleich	1.819.775	2.335.434	515.659
2.4 - Sonstige Sonderposten	917.061	1.319.963	402.902
3 - Rückstellungen	22.977.892	22.541.593	-436.299
3.1 - Pensionsrückstellungen	18.234.734	18.183.411	-51.323
3.2 - Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0	0	0
3.3 - Instandhaltungsrückstellungen	2.188.781	1.584.050	-604.731
3.4 - Sonstige Rückstellungen	2.554.377	2.774.132	219.755
4 - Verbindlichkeiten	21.459.951	22.665.390	1.205.439
4.1 - Anleihen	0	0	0
4.2 - Kredite für Investitionen	16.373.717	14.590.455	-1.783.262
4.3 - Liquiditätskredite	644.360	610.440	-33.920
4.4 - Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	49.690	0	-49.690
4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.511.823	1.720.647	208.824
4.6 - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-8.211	285.763	293.973
4.7 - Sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen	1.192.760	1.529.883	337.123
4.8 - Erhaltene Anzahlungen	1.695.812	3.928.202	2.232.390
5 - Passive Rechnungsabgrenzung	1.490.059	1.690.916	200.857
Summe Passiva	**214.197.220**	**228.284.818**	**14.087.599**

Ergebnisrechnung 2019

	Ergebnis 2018	Plan 2019	Ergebnis 2019	Abweichung 2019	Abweichung 2019 %
10 - Ordentliche Erträge	65.051.984,80	61.619.863	75.577.725,27	13.957.862,27	22,65
17 - Ordentliche Aufwendungen	59.409.041,38	61.383.965	61.621.140,80	237.175,43	0,39
18 - Ordentliches Ergebnis	**5.642.943,42**	**235.898**	**13.956.584,47**	**13.720.686,84**	**5.816,37**
19 - Finanzerträge	39.185,86	41.150	105.885,17	64.735,17	157,32
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	433.217,12	400.900	385.513,32	-15.386,68	-3,84
21 - Finanzergebnis	**-394.031,26**	**-359.750**	**-279.628,15**	**80.121,85**	**22,27**
22 - Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit	**5.248.912,16**	**-123.852**	**13.676.956,32**	**13.800.808,69**	**11.142,95**
28 - Jahresergebnis	**5.248.912,16**	**-123.852**	**13.676.956,32**	**13.800.808,69**	**11.142,95**

Finanzrechnung 2019

	Ergebnis 2018	Plan 2019	Ergebnis 2019	Abweichung 2019	Abweichung 2019 %
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	60.333.440,30	58.970.196	70.977.433,34	12.007.237,34	20,36
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.686.281,93	54.900.104	51.438.402,45	-3.461.701,87	-6,31
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	**9.647.158,37**	**4.070.092**	**19.539.030,89**	**15.468.939,21**	**380,06**
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.465.039,15	4.966.687	4.650.674,78	-316.011,74	-6,36
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.783.936,62	18.937.738	7.579.842,12	11.357.895,13	-59,97
Saldo aus Investitionstätigkeit	**-7.318.897,47**	**-13.971.052**	**-2.929.167,34**	**11.041.884,39**	**79,03**
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	**2.328.260,90**	**-9.900.960**	**16.609.863,55**	**26.510.823,60**	**267,76**
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	514.086,39	5.085.430	318.814,95	-4.766.615,05	-93,73
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.710.431,14	1.783.300	1.793.835,58	10.535,58	0,59
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**-1.196.344,75**	**3.302.130**	**-1.475.020,63**	**-4.777.150,63**	**-144,67**
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	**1.131.916,15**	**-6.598.830**	**15.134.890,87**	**21.733.720,92**	**329,36**
Liquide Mittel	**1.131.916,15**	**-6.598.830**	**15.134.890,87**	**21.733.720,92**	**329,36**

Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Anhang
2. Lagebericht

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung des Prüfungsamtes des Kreises Minden-Lübbecke aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.03.2003. Das Prüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2019 geprüft und am 03. November 2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Lübbecke – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungs-mäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 25. November 2021 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und den Jahresabschluss als richtig anerkannt. Er hat dem Rat der Stadt Lübbecke vorgeschlagen, den Jahresabschluss zum 31.12.2019 durch Beschlussfassung festzustellen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschlussfassung vom 16. Dezember 2021 gefolgt.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Lübbecke zum 31.12.2019

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Stadt Lübbecke mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 308, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 10. Januar 2022

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

23 Bekanntmachung

Abbruch der öffentlichen Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Gewerbegebiet Holtrup“ und Bekanntgabe der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

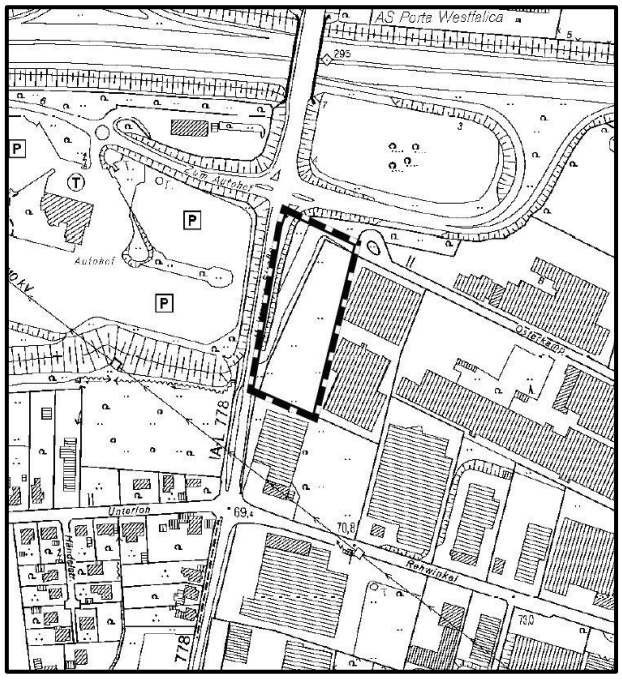
Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 07.06.2021 beschlossen, die **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Holtrup“** gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

„1.) Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt den ursprünglichen Aufstellungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Holtrup“ in abgeändertem Umfang und Zielsetzung neu zu fassen. Es wird das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Ziel ist die Festsetzung eines Gewerbegebiets sowie Verkehrsflächen in den Gemarkungen Holtrup, Flur 6 und Vennebeck, Flur 5.

2.) Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beauftragt die Verwaltung, für die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Holtrup“ die betroffene Öffentlichkeit, die berührten Behörden sowie den zuständigen Bezirksausschuss VIII Möllbergen/Holtrup/Vennebeck/Costedt zu beteiligen.

Beschluss: Mehrheitlich dafür bei 5 Enthaltungen“

Die Beschlussvorlage über den Auslegungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage „131/2021“ im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.



Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

[1] Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft und den Artenschutz als Teil der Begründung

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Fläche, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch
- finden sich in [1]],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere
- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen durch umliegende Gewerbenutzungen und Verkehrsflächen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen
- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: aktueller und umliegender Flächennutzung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche
- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: aktueller und potenzieller Flächennutzung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden
- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: vorherrschender Bodentyp

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser
- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Versickerungsfähigkeit und Wasserableitung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima
- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Starkregenereignisse und klimatische Merkmale

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kulturelles Erbe
- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Fern- und Sichtbeziehungen, sowie archäologischen Einschätzung

Mit dem Kreisblatt Nr. 1 am 13.01.2022 erfolgte die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Gewerbegebiet Holtrup“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Auf Grund eines Formfehlers wird die laufende Auslegung abgebrochen. Die erneute Auslegung erfolgt vom **07.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022**. Bisher eingegangene Stellungnahmen bleiben gültig.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der oben genannten Zeit während der Dienststunden, und zwar

-	Montags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
-	Dienstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
-	Mittwochs	geschlossen
-	Donnerstags	von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
-	Freitags	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkung zum Rathaus wird um eine Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0571/791-322; E-Mail: gunnar.boldt@portawestfalica.de). Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adressen erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica vom 07.06.2021 zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 07.06.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 17.01.2022

Die Bürgermeisterin
i.V.

Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter

24 Bekanntmachung

Abbruch der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 83 „Unter den Höfen“ und Bekanntgabe der 3. öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 83 „Unter den Höfen“** gem. § 4a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen.

„Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz:
- fasst die die im Anhang aufgeführten Beschlüsse zu den während der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken (siehe Anlage 2)
- beauftragt die Verwaltung, für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 83 „Unter den Höfen“ gemäß § 13a BauGB erneut die Öffentlichkeit, die Behörden sowie den zuständigen Bezirksausschuss III Neesen/Lerbeck zu beteiligen.

Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes in der Gemarkung Lerbeck, Flur 2.

Beschluss: Einstimmig

Folgende 2 Einzelbeschlüsse wurden gefasst:

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

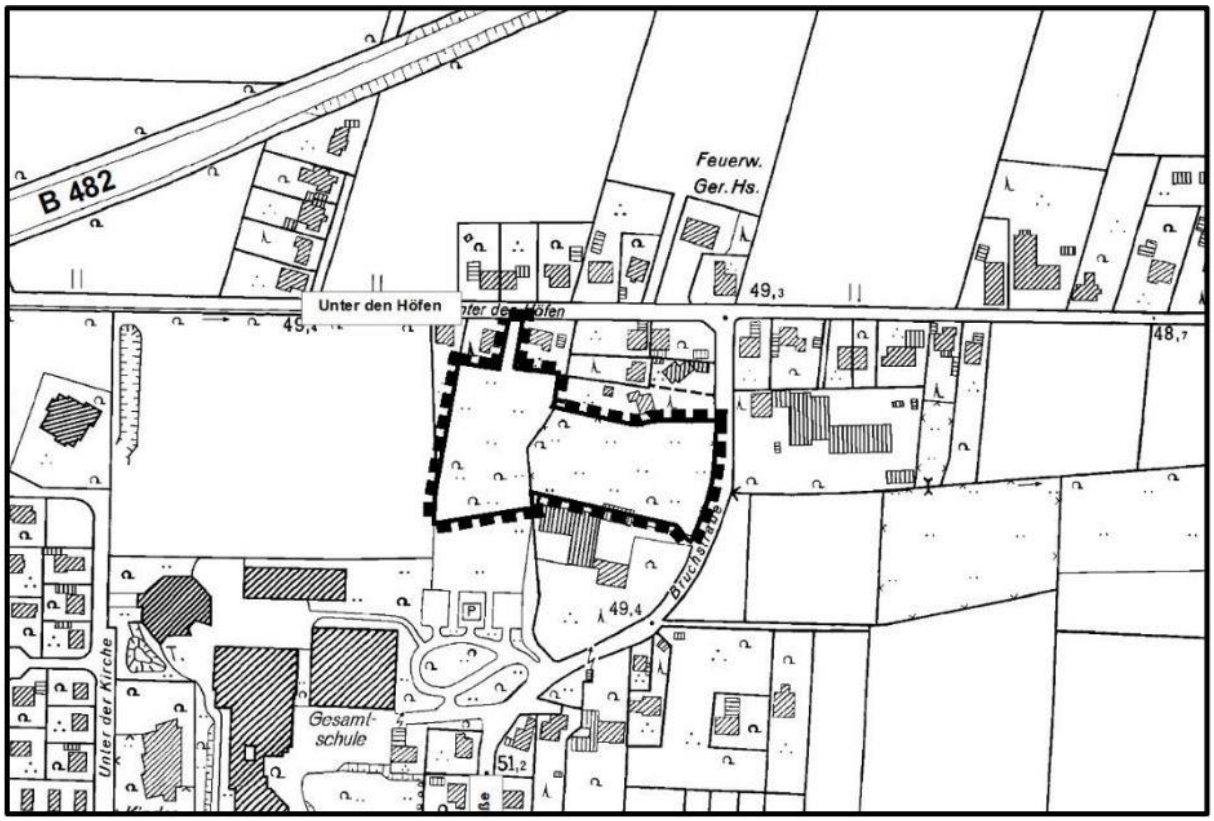
1.1 Kreis Minden-Lübbecke, Schreiben vom 25.11.2020
In nicht allzu weiter Entfernung zum Plangebiet wird westlich des Kirchweges (K 21) ein Logistikzentrum geplant (Bauantrag Az.: 63.30.LE.1/20-0, Neubau einer Logistikhalle mit Nebenanlagen). Dieses wurde in dem aus dem Jahre 2019 erarbeiteten Schallgutachten der DEKRA noch nicht berücksichtigt. Es kann sich als weitere Vorbelastung auf das Plangebiet auswirken. Die bereits im Schallgutachten prognostizierte kritische Lärmsituation im Plangebiet, dessen Einhaltung der Immissionsrichtwerte nur durch Schallschutzmaßnahmen gewährleistet werden kann, könnte sich weiter verschärfen. Das Schallgutachten ist daher um diese mögliche Vorbelastung anzupassen.
Beschlussvorschlag: Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
Beschluss: Einstimmig

1.4 Kreis Minden-Lübbecke, Schreiben vom 25.11.2020
Ich rege an, dass die auf der östlichen Grenze des schmalen Flurstücks 172 befindliche Hainbuchenhecke zumindest in Teilen erhalten bleibt. Neben der zum Erhalt festgesetzten Silberweide (in der Planzeichnung mit A gekennzeichnet), die sich auf der Grenze zwischen den Flurstücken 173 und 171 befindet, stehen zwei weitere Silberweiden etwas weiter südlich auf derselben Flurstücksgrenze. Diese beiden Bäume sollten ebenfalls im B-Plan zum Erhalt festgesetzt werden.

Beschlussvorschlag: Die Anregung wird nicht berücksichtigt.
Beschluss: Einstimmig

Beschluss: Einstimmig“

Die Beschlussvorlage über den erneuten Auslegungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage „290/2021“ im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.



Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

[1] Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft als Teil der Begründung
[2] Schallgutachten
[3] Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG
[4] Umweltbezogene Stellungnahmen aus der vorangegangenen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
[5] Untersuchung zur Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Fläche, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch
- finden sich in [1], [2] und [4],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Lärmimmissionen, Landwirtschaft und Lärmschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere
- finden sich in [1], [3] und [4],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vogelschutz- und FFH-Gebiete, Lebensraum, vorkommende Arten, Brut- und Überwinterungsstätte und Vermeidungsmaßnahmen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen
- finden sich in [1] und [4],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Biotopstrukturen, Bestand und Anpflanzungen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche
- finden sich in [1] und [4],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Versiegelung und Bewuchs

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden
- finden sich in [1], [4] und [5],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodentyp, Versickerung und Nutzung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser
- finden sich in [1], [4] und [5],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Oberflächengewässer, Grundwasser, Versickerung und Ableitung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima
- finden sich in [1] und [4],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: stadtklimatische Einordnung, Photovoltaik und Versiegelung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild
- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: umliegende Nutzungen und Bebauung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kulturelles Erbe
- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodendenkmäler

Mit dem Kreisblatt Nr. 1 am 13.01.2022 erfolgte die Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 83 „Unter den Höfen“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Auf Grund eines Formfehlers wird die laufende Auslegung abgebrochen. Die dritte Auslegung erfolgt **vom 07.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022**. Bisher eingegangene Stellungnahmen bleiben gültig.

Der Planentwurf, die Begründung, die sonstigen Planunterlagen inklusive sämtlicher Gutachten sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der oben genannten Zeit während der Dienststunden, und zwar

- Montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs geschlossen
- Donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkung zum Rathaus wird um eine Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0571/791-322; E-Mail: gunnar.boldt@portawestfalica.de). Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen ausschließlich zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden (in den Unterlagen in rot und kursiv dargestellt). Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adressen erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica vom 13.12.2021 zur Durchführung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a (3) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 13.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 17.01.2022

Die Bürgermeisterin
i.V.

Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter

25 Bekanntmachung

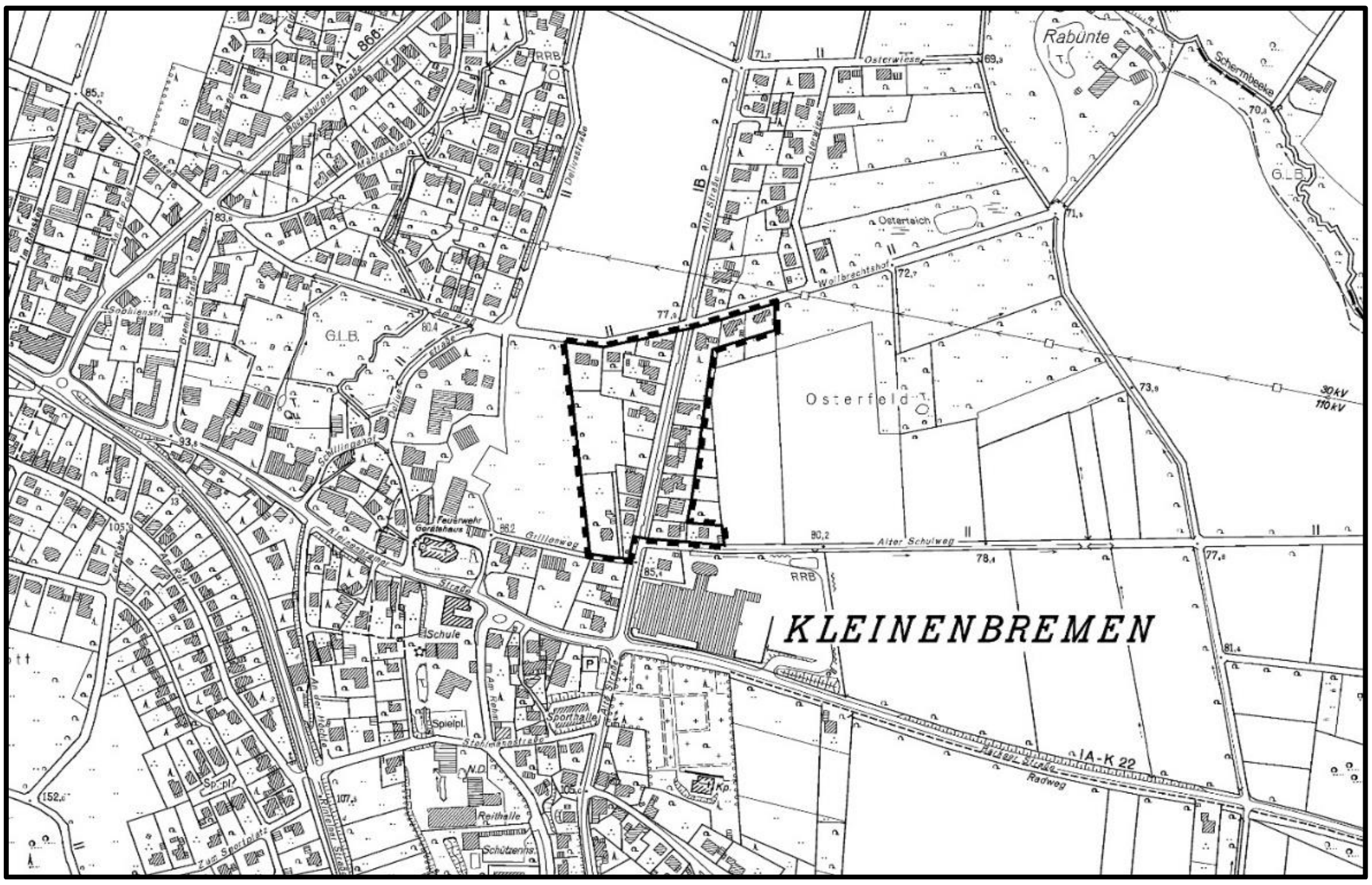
Abbruch der erneuten öffentlichen Auslegung der Innenbereichssatzung „Im Dorfe, Kleinenbremen“ und Bekanntgabe der 3. öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 beschlossen, die **Innenbereichssatzung „Im Dorfe, Kleinenbremen“** gem. § 4a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen.

„Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt die Innenbereichssatzung „Im Dorfe Kleinenbremen“ gem. § 4a (3) BauGB erneut öffentlich auszulegen und im Rahmen der Auslegung den zuständigen Bezirksausschuss zu beteiligen. Ziel ist die Herstellung einer zusätzlichen Bebauungsmöglichkeit westlich der Alten Straße in der Gemarkung Kleinenbremen, Flur 3.

Beschluss: Einstimmig“

Die Beschlussvorlage über den erneuten Auslegungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage „298/2021“ im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.



Mit dem Kreisblatt Nr. 1 am 13.01.2022 erfolgte die Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung der Innenbereichssatzung „Im Dorfe, Kleinenbremen" gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Auf Grund eines Formfehlers wird die laufende Auslegung abgebrochen. Die dritte Auslegung erfolgt **vom 07.02.2022 bis einschließlich 11.03.2022**. Bisher eingegangene Stellungnahmen bleiben gültig.

Der Satzungsentwurf liegt in der oben genannten Zeit während der Dienststunden, und zwar

- Montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs geschlossen
- Donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkung zum Rathaus wird um eine Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0571/791-322; E-Mail: gunnar.boldt@portawestfalica.de). Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren" heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adressen erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica vom 13.12.2021 zur Durchführung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a (3) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 13.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 17.01.2022

Die Bürgermeisterin
i.V.

Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter

26 Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Porta Westfalica als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.
Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. **Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden - gemäß § 42 Abs. 2 BMG**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

2. **Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Abs. 1 BMG**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

3. **Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk gemäß § 50 Abs. 2 BMG**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

4. **Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) gemäß § 50 Abs. 3 BMG**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

5. **Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gemäß § 58c Abs. 1 Soldatengesetz**
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgeramt der Stadt Porta Westfalica im Rathaus II, Hauptstraße 14, 32457 Porta Westfalica zu erklären. Er gilt bis zu dessen Widerruf.
Ein Antragsvordruck zur Einrichtung oder Aufhebung einer Übermittlungssperre ist auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica unter https://www.portawestfalica.de/sv_porta_westfalica/Rathaus/Service/Formulare/Meldeangelegenheiten/Antrag.PW.pdf eingestellt.

Porta Westfalica, den 27.01.2022

Stadt Porta Westfalica
Die Bürgermeisterin
Bürgeramt

27 Bekanntmachung

der Stadt Bad Oeynhausen und der Stadt Porta Westfalica

Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG

K+S Minerals and Agriculture GmbH - Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren für die Fortsetzung der Einleitung von Salzabwässern der Kaliwerke Werra und Neuhof-Ellers in die Werra im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2027
Bekanntmachung und Auslegung der Entscheidung vom 23.12.2021

Das Regierungspräsidium Kassel erteilte mit Bescheid vom 23.12.2021, Gz.: 34/Hef-79f 12-03-352-2/666, der K+S Minerals and Agriculture GmbH (K+S) die bis zum 31.12.2027 befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Salzabwässern der Werke Werra und Neuhof-Ellers in die Werra bei Philippsthal und Heringen unter Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen. Diese Erlaubnis schließt an die Erlaubnis vom 23.12.2020, Gz.: 34/Hef-79f 12-03-352-2/500, an, die bis zum 31.12.2021 befristet war. Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Erlaubnisbescheids.

I. Bekanntmachung der Entscheidung

1. Gemäß § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Entscheidung durch Zustellung bekannt zu machen. Da mehr als 50 Zustellungen des Erlaubnisbescheids vorzunehmen wären, wird die nach § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG vorgesehene individuelle Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG liegt eine Ausfertigung des Bescheids und der Antragsunterlagen in der Zeit **vom 23.02.2022 bis einschließlich 08.03.2022** nach vorheriger ortsüblicher und öffentlicher Bekanntmachung in den nachfolgend aufgezählten Städten und Gemeinden **von Montag bis Freitag während der allgemeinen Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus. Zur Eindämmung der Corona-Pandemie kann die Einsichtnahme ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer erfolgen. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden Festlegungen zu den Corona-Kontaktbeschränkungen sind maßgeblich und zu beachten!**

   ***Stadt Achim**, Obernstraße 38, 28832 Achim (☎04202 9160416), **Stadt Bad Karlshafen**, Hafenplatz 8, 34385 Bad Karlshafen (☎05672 99990), **Stadt Bad Oeynhausen**, Schwarzer Weg 8, 32549 Bad Oeynhausen (☎05731 142117),* **Stadt Bad Sooden-Allendorf**, Markt*platz 8, 37242 Bad Sooden-Allendorf (05652 9585403), **Gemeinde Berne**, Am Breithof 6, 27804 Berne (☎04406 941310), **Samtgemeinde Bevern**, Angerstraße 13 a, 37639 Bevern (☎05531/994414), **Stadt Beverungen**, Weserstraße 12, 37688 Beverungen (☎05273 3920), **Flecken Bodenfelde**, Amelither Straße 23, 37194 Bodenfelde (☎05572 93690), **Samtgemeinde Bodenwerder-Polle**, Münchhausenplatz 3, 37619 Bodenwerder (☎05533 40545), **Samtgemeinde Boffzen**, Heinrich-Ohm-Straße 21 37691 Boffzen (☎05271 956031), **Stadt Brake/Unterweser**, Schrabberdeich 1, 26919 Brake (04401 102240), **Stadt Bremen,** An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen (☎0421*

*3614959), **Stadt Bremerhaven**, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven (☎0471 5903226), **Gemeinde Butjadingen**, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen (☎04733 8930 bzw. 8935), **Stadt Cuxhaven**, Rathausplatz 1, 27472 Cuxhaven (☎04721 700574), **Gemeinde Dörverden**, Große Straße 80, 27313 Dörverden (☎04234 3990), **Stadt Eisenach**, Markt 22, 99817 Eisenach (03691 670629), **Stadt Elsfleth**, Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth (☎04404 5040), **Gemeinde Emmerthal**, Berliner Straße 15, 31860 Emmerthal (☎05155 69121), **Stadt Eschwege,** Obermarkt 22, 37269 Eschwege (☎05651 3040), **Stadt Geestland,** Am Markt 8, 27624 Geestland (☎04743 9372428), **Einheitsgemeinde Gerstungen**, Wilhelmstraße 53, 99834 Gerstungen(☎036922 2450), **Gemeinde Hagen im Bremischen,** Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen (☎04746 8738), **Verwaltungsgemeinschaft Hainich-Werratal**, Am Schloss 6, 99826 Berka vor dem Hainich (☎036926-94730), **Stadt Hameln,** Rathausplatz 1, 31785 Hameln (☎05151 2021821), **Stadt Hann. Münden,** Böttcherstraße 3, 34346 Hann. Münden (☎05541 75238), **Verwaltungsgemeinschaft Hanstein-Rusteberg,** Steingraben 49, 37318 Hohengandern (☎036081 62213), **Samtgemeinde Heemsen,** Wilhelmstraße 4, 31627 Rohrsen (☎05024 980526), **Stadt Heringen (Werra)**, Obere Goethestraße 17, 36266 Heringen (Werra) (☎06624 933140), **Gemeinde Herleshausen,** Bahnhofstraße 15, 37293 Herleshausen (☎05654 98950)**, Stadt Hessisch Oldendorf,** Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf (☎05152 782182), **Stadt Holzminden,** Neue Straße 12, 37603 Holzminden (☎05531 9590), **Stadt Höxter**, Westerbachstraße 45, 37671 Höxter (☎05271 9635101), **Samtgemeinde Grafschaft Hoya**, Schlossplatz 2, 27318 Hoya/Weser (☎04251 81565 bzw. 81566), **Gemeinde Kalletal,** Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal (☎05264 6440), **Flecken Langwedel**, Große Straße 1, 27299 Langwedel (☎04232 3931 bzw. 3930), **Gemeinde Lemwerder**, Stedinger Straße 51, 27809 Lemwerder (☎0421 673934), **Gemeinde Loxstedt**, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt (☎04744 480), **Gemeinde Meinhard**, Sandstraße 15, 37276 Meinhard (☎05651 74800), **Stadt Minden**, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden (☎0571 89541), **Samtgemeinde Mittelweser**, Am Markt 4, 31592 Stolzenau sowie Hinter den Höfen 13, 31628 Landesbergen (☎05761 705155), **Stadt Nienburg/Weser**, Marktplatz 1, 31582 Nienburg/Weser (☎05021 87214), **Stadt Nordenham**, Walter-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham (☎04731 84360), **Stadt Petershagen,** Bahnhofstraße 63**,** 32469 Petershagen (☎05702 8220), **Marktgemeinde Philippsthal**, Schloss 1, 36269 Philippsthal (☎06620 92100), **Stadt Porta Westfalica**, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica (☎0571 791320), **Gemeinde Reinhardshagen**, Amtsstraße 10, 34359 Reinhardshagen (☎05544 95070), **Forstgutsbezirk Reinhardswald**, Obere Kasseler Straße 27, 34359 Reinhardshagen (☎05544 951022), **Stadt Rinteln**, Klosterstraße 19, 31737 Rinteln (☎05751 403174 bzw. 403215), **Gemeinde Schwanewede**, Damm 4, 28790 Schwanewede (☎04209 74324), **Gemeinde Stadland**, Am Markt 1, 26935 Stadland (☎04732 890), **Flecken Steyerberg**, Lange Straße 21, 31595 Steyerberg (☎05764 96060), **Samtgemeinde Thedinghausen**, Braunschweiger Straße 10, 27321 Thedinghausen (☎04204 880), **Stadt Treffurt**, Rathausstraße 12, 99830 Treffurt (☎036923 5150), **Stadt Uslar (für gemeindefreies Gebiet Solling)**, Graftplatz 3, 37170 Uslar (☎05571 307100), **Stadt Vacha**, Bahnhofstraße 21, 36404 Vacha (☎036962 2610), **Stadt Verden (Aller)**, Ritterstraße 10, 27283 Verden (Aller) (☎04231 120), **Stadt Vlotho**, Lange Straße 60, 32602 Vlotho (☎05733 9240), **Stadt Wanfried**, Marktstraße 18, 37281 Wanfried (☎05655 989415), **Stadt Werra-Suhl-Tal**, Kirchstraße 9, 99837 Werra-Suhl-Tal (☎036922 33142), **Samtgemeinde Weser-Aue**, Rathausstraße 14, 31608 Marklohe (☎05021 60250), **Gemeinde Wesertal**, In der Klappe 1A, 34399 Wesertal (☎05572 93730), **Gemeinde Weyhe**, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe (☎04203 71-101), **Stadt Witzenhausen**, Am Eschenbornrasen 19, 37213 Witzenhausen (☎05542-508600), **Gemeinde Wurster Nordseeküste,** Westerbüttel 13, 27639 Wurster Nordseeküste (☎04742 870).*

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid des Regierungspräsidiums Kassel vom 23.12.2021 allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Dies gilt auch gegenüber Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden wurde, sowie gegenüber denjenigen Vereinigungen, die keine Stellungnahme abgegeben haben.

4. Eine Ausfertigung des Bescheids und der Antragsunterlagen können auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel unter https://rp-kassel.hessen.de/umwelt-natur/kaliindustrie/einleitung-von-salzabwässern-in-die-werra eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der öffentlich zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a VwVfG). Diese Bekanntmachung und der Bescheid inkl. zugrundeliegender Unterlagen sind außerdem im UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de/ abrufbar.

5. Der Bescheid kann bis zum **Ablauf der Rechtsbehelfsfrist am 08.04.2022 (einschließlich)** von den Betroffenen, denjenigen, die Einwendungen erhoben haben sowie Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Bergaufsicht, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, oder elektronisch (salzwassereinleitung@rpks.hessen.de) angefordert werden.

II. Antragsgegenstand

Das am 14.04.2020 beantragte Vorhaben der K+S umfasst die fortgesetzte Einleitung von salzhaltigen Produktions- und Haldenabwässern sowie salzhaltigen Grundwässern aus den Kaliwerken Neuhof-Ellers und Werra in die Werra bei Philippsthal und Heringen und die Einleitung von möglicherweise anfallenden salzhaltigen Wässern aus Kompensations- und Sicherungsmaßnahmen in den Jahren 2021 sowie 2022 –

2027. Da für das Jahr 2021 am 23.12.2020 eine separate, bis zum 31.12.2021 befristete, wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, wird nachfolgend unter Berücksichtigung einer Antragsergänzung vom 30.06.2021 ausschließlich der Antragsgegenstand für die Jahre 2022 – 2027 beschrieben, über den aktuell entschieden wurde: Die Salzabwassereinleitung soll auf max. 5,0 Mio. m^3/a verringert werden. Die Grenzwerte am Pegel Gerstungen sollen für Chlorid von 2.270 mg/l in den Jahren 2022 und 2023 auf 1.700 mg/l in 2024 – 2027 abgesenkt werden, für Kalium von 195 mg/l in den Jahren 2022 – 2025 über 184 mg/l in 2026 auf 170 mg/l in 2027 und für Magnesium von 334 mg/l in den Jahren 2022 – 2025 über 300 mg/l in 2026 auf 280 mg/l in 2027. Für die möglicherweise anfallenden Wässer aus den Sicherungs- und Kompensationsmaßnahmen der Haldenerweiterungen Wintershall und Hattorf wird eine zusätzliche Jahreseinleitfracht von bis zu 64.000 t/a beantragt. Der Untersuchungsraum umfasst den Flussschlauch inkl. der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete von Vacha bis zur Messstation Hemelingen an der Weser.

III. Verfügender Teil des Erlaubnisbescheids

Der K+S wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 12 Abs. 1 und 2 sowie 57 Abs. 1 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Salzabwässern sowie salzhaltigen Grundwässern und Niederschlagswässern der Werke Werra und Neuhof-Ellers in die Werra über die Einleitstellen am Standort Hattorf, Gemarkung Philippsthal, und die Einleitstelle am Standort Wintershall, Gemarkung Heringen, befristet bis zum 31.12.2027 mit folgendem wesentlichen Inhalt erteilt:

- Es dürfen insgesamt max. 5,0 Mio. m^3/a Salzabwasser in die Werra eingeleitet werden. Für die Einleitung salzhaltigen Grundwassers aus den Sicherungs- und Kompensationsmaßnahmen gilt eine Beschränkung der Jahresfracht der eingeleiteten Mineralisation (K, Mg, Na, Cl, SO_4) auf 64.000 Tonnen. Für die Einleitung der Niederschlagswässer aus dem genehmigten Polder B auf der Halde IV des Werkes Werra gilt keine Fracht- bzw. Mengenbeschränkung.
- Am Pegel Gerstungen dürfen die folgenden Grenzwerte nicht überschritten werden (24 h-Mischprobe): Chlorid 2000 mg/l im Jahr 2022, 1820 mg/l ab 01.01.2023, 1700 mg/l ab 01.01.2024; Kalium 175 mg/l im Jahr 2022, 160 mg/l ab 01.01.2023, 150 mg/l ab 01.01.2024; Magnesium 270 mg/l im Jahr 2022, 245 mg/l ab 01.01.2023, 235 mg/l ab 01.01.2024; Sulfat 635 mg/l im Jahr 2022, 575 mg/l ab 01.01.2023, 540 mg/l ab 01.01.2024. Eine Absenkung der Grenzwerte für die Jahre 2026 und 2027 bleibt vorbehalten und hängt von der Überprüfung der Zielwerte durch die FGG Weser ab.
- Für den Parameter Kupfer darf die Einleitfracht der Werke Werra und Neuhof-Ellers maximal 65 % der Jahreskupferfracht in der Werra am Pegel Gerstungen betragen. Der Anteil der Einleitung an den Gesamtkonzentrationen der Parameter Kupfer, Phosphor und Stickstoff am Pegel Gerstungen darf im Jahresmittel maximal die folgenden Werte erreichen: Kupfer 5,5 µg/l; Phosphor 2,3 µg/l im Jahr 2022, 2,1 µg/l im Jahr 2023 und 2,0 µg/l ab 2024; Stickstoff 0,18 mg/l im Jahr 2022, 0,17 mg/l im Jahr 2023 und 0,16 mg/l ab 2024.
- Die Einleitung ist unter Berücksichtigung der Fließzeit ab den Einleitstellen so vorzunehmen, dass ab Erreichen eines Pegelstands von 390 cm am Pegel Gerstungen eine Konzentration von maximal 250 mg/l Chlorid an diesem nicht überschritten wird.
- Die durch die Abwassereinleitung hervorgerufene Gewässeraufwärmung darf an den Einleitstellen 3°C, die durch die Abwassereinleitung insgesamt hervorgerufene Gewässertemperatur darf einen Höchstwert von 28°C in der Werra nicht überschreiten.
- Die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen und Forderungen werden aus den in der Entscheidung dargelegten Gründen zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen oder in der Entscheidung entsprochen wurde bzw. sie sich im Laufe dieses Verfahrens nicht erledigt haben.
- Die sofortige Vollziehung der Erlaubnis wird angeordnet.
- Im Bescheid sind weitere Auflagen und weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, bspw. Rangfolge der Einleitung; Verbot Schwallbetrieb; Festlegung maximaler Umweltqualitätsnormen für Schwermetalle; Festlegung maximaler Einleitkonzentrationen an Mineralisation und Schwermetallen; Jahresschmutzwassermenge; Überwachungswerte für die Eigenkontrolle an den Einleitstellen und im Gewässer, verfügt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, Klage erhoben werden.

Bad Hersfeld, 18.01.2022

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III Umweltschutz
Gz.: 34/Hef-79f 12-03-352-2-11/77III

28 Bekanntmachung

Vorlage der Ergebnisse der Wertermittlung (Offenlegung)

Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rauhe Horst II (33 B 8 11 01) liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) in der Zeit vom

15. Februar bis zum 28. Februar 2022

in der Zeit von 08.30 bis 15.00 Uhr

bei der Bezirksregierung Detmold
Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld
Raum 129

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (Offenlegung). Bedienstete des Dezernates 33 werden zur Erläuterung der ausgelegten Wertermittlungsergebnisse anwesend sein.

Im Anschluss an die Vorlage der Ergebnisse der Wertermittlung folgt der **Anhörungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Diese Termine finden ebenfalls statt vom

15. Februar bis zum 28. Februar 2022

in der Zeit von 08.30 bis 15.00 Uhr

bei der Bezirksregierung Detmold
Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld
Raum 129

zu dem die Teilnehmer hiermit geladen werden. In diesem Anhörungstermin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Zur Verfahrensbeschleunigung und zur Organisationsvereinfachung wird den Teilnehmern angeboten, Einsichtnahme und Anhörungstermin an einem Tag durchzuführen.

Aufgrund der aktuellen Lage der Corona-Pandemie ist für beide Termine zur Terminwahrnehmung eine telefonische Voranmeldung erforderlich unter

05231/71-3381 Frau Niewöhner-Pankratz

Zudem wird auf die Beachtung der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ in der gültigen Fassung verwiesen.

Das Betreten des Dienstgebäudes der Bezirksregierung ist zurzeit nur mit vorheriger Anmeldung möglich.
Zur Vermeidung von Infektionen mit SARS-CoV-2 (Corona-Virus) ist es notwendig, dass Sie durchgeimpft, innerhalb der letzten 24 Stunden negativ getestet sind oder als genesen gelten. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes im Gebäude ist Pflicht.

Die Beteiligten sollten auch die Möglichkeit nutzen, Fragen zu den Ergebnissen der Wertermittlung unter der angegebenen Telefonnummer fernmündlich zu stellen.

Die Grundlage der Wertermittlung bilden die Bodenrichtwerte, die im Jahr der Unterzeichnung der abgeschlossenen Planvereinbarung gültig waren, in Verbindung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bundesbodenschätzung. Diese sind einvernehmlich mit den Beteiligten in den jeweiligen Vereinbarungen festgesetzt worden.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungstermin oder schriftlich **bis zum 28. März 2022** bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, 32754 Detmold erhoben werden. Diese Einwendungen sind Anregungen zur Änderung der Wertermittlung.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt und bekanntgemacht. Erst mit der Feststellung der Ergebnisse nach § 32 Satz 3 FlurbG wird ein Verwaltungsakt begründet, gegen den der Rechtsweg offensteht. Der Rechtsweg bleibt auch allen Teilnehmern offen, die keine Einwendungen erhoben haben.

Bei Nichterscheinen oder bei Nichterklärung zum Verhandlungsgegenstand geht die Flurbereinigungsbehörde davon aus, dass die betreffenden Beteiligten mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Im Fall einer Vertreterbestellung hat der Bevollmächtigte eine amtlich beglaubigte Vollmacht beizubringen, sofern eine solche Vollmacht nicht schon bei der Flurbereinigungsbehörde vorliegt. Die Beglaubigung der Vollmacht wird von der Gemeinde bzw. Stadtverwaltung gem. § 108 FlurbG gebührenfrei vorgenommen.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33

Im Auftrag
gez. Dingerdissen, RVD

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einzusehen unter:
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/service/bekanntmachungen-amtsblaetter
> Flurbereinigung / Flächenmanagement

29 Bekanntmachung
des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck

Die WRG Audit GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, hat nach erfolgter Prüfung dem Wasserbeschaffungsverband Gehlenbeck für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 sowie für den Lagebericht am 20. Juli 2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Gehlenbeck hat den Jahresabschluss zum 31.12.2020 am 24.11.2021 festgestellt und dem Vorstand vorbehaltlos Entlastung erteilt.
Ein Jahresgewinn bzw. -verlust hat sich nicht ergeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 können im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Lübbecke GmbH, Gasstraße 1, 32312 Lübbecke, eingesehen werden.

Lübbecke, den 12.01.2022

Der Verbandsvorsteher
Haberbosch
Bürgermeister

30 Bekanntmachung

des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen
- Der Vorsitzende der Verbandsversammlung -

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen findet am

Dienstag, dem 08.02.2022, 17:00 Uhr,

im Veranstaltungsraum der Sparkasse in Minden, Königswall 2, (4. Etage, Zugang über das Treppenhaus am Haupteingang) statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Beschlüsse
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 18.05.2021
3. Bericht zur Geschäftsentwicklung in 2021 / Aktuelles
4. Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Verwaltungsrat der Sparkasse Minden-Lübbecke
5. Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Verwaltungsrat der Sparkasse Minden-Lübbecke
6. Verschiedenes / Bekanntgaben

Nicht öffentliche Sitzung:

1. Personalangelegenheit Vorstand

- Genehmigung der Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds der Sparkasse durch den Verwaltungsrat

2. Verschiedenes / Bekanntgaben

Minden, den 13.01.2022

Michael Jäcke
(Bürgermeister)
Vorsitzender der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen

Herausgeber: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich online.
Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite https://www.minden-luebbecke.de/Verwaltung/Amtliches-Kreisblatt/ des Kreises Minden Lübbecke.
Das Amtlichen Kreisblatt kann per Anfrage an den Herausgeber abonniert werden- (Tel.: 0571/807 22020 oder E-Mail: m.moehlenbrock@minden-luebbecke.de)